



Beitragssordnung

KG Humor 1878 e.V. Merzig

§ 1 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und vierteljährlich im Lastschriftverfahren auf Grundlage eines erteilten SEPA-Mandats eingezogen.

§ 2 Beitragsbemessung

Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt durch die Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2025 festgelegt worden:

Es wird in aktive und passive Mitglieder unterschieden. Ein aktives Mitglied ist eine Person, die einer Gruppe des Vereins angehört und dadurch grundsätzlich antragsberechtigt für Zuschüsse aus der Vereinskasse ist. Wenn diese Gruppe auf Dauer keine Anträge auf Zuschüsse stellt, zählt das Mitglied als passives Mitglied.

Hierzu noch folgende Hinweise:

- Gehört ein Einzelmitglied mehreren Gruppen des Vereins an und eine Gruppe davon ist aktiv, gilt die Einzelmitgliedschaft als aktiv.
- Gehört ein Familienmitglied mehreren Gruppen an oder Familienmitglieder gehören unterschiedlichen Gruppen des Vereins an, und eine Gruppe davon ist aktiv, gilt die gesamte Familien-Mitgliedschaft als aktiv.
- Trainer (auch reine Mariechen-Trainer) gelten als aktiv.

Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuordnung zu aktiver bzw. passiver Mitgliedschaft.

Folgende Beiträge wurden beschlossen:

a) Passive Familienmitgliedschaft	70,00€/Jahr	17,50€ vierteljährlich
b) Aktive Familienmitgliedschaft	120,00€/Jahr	30,00€ vierteljährlich
c) Passive Einzelmitgliedschaft	50,00€/Jahr	12,50€ vierteljährlich
d) Aktive Einzelmitgliedschaft	80,00€/Jahr	20,00€ vierteljährlich

Eine Einzelmitgliedschaft ist ab der Vollendung des 16. Lebensjahres möglich (vgl. §4 Satzung).

Bei dem Familienmitgliedsbeitrag ist folgendes zu beachten.

- Familienmitgliedschaft umfasst Ehe- und Lebensgemeinschaften sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner /-innen und deren Kinder.
- Kinder werden so lange im Familienbeitrag berücksichtigt, wie bei ihren Eltern Anspruch auf Kindergeld gegenüber der Familienkasse besteht (Nachweis aus Verlangen). Danach ist eine Einzelmitgliedschaft zwingend.
- Jedes wahlberechtigte Familienmitglied (zzt. ab 16 Jahre) hat bei der Mitgliederversammlung **eine** Stimme; Mehrfachstimmrechte bestehen nicht.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Abbuchung erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).
3. Bei Eintritt während eines laufenden Quartals wird der Beitrag zu Beginn des nächsten Quartals erstmals eingezogen.
4. Bei Austritt endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt wirksam wird. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Wird eine SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst (z. B. unzureichende Kontodeckung, fehlerhafte Bankverbindung, Widerruf des Mandats), trägt das Mitglied die dem Verein tatsächlich entstandenen Bankrücklastschriftentgelte. Zusätzlich kann der Verein eine angemessene Bearbeitungs- und Mahnpauschale erheben. Einwendungen des Mitglieds bleiben unberührt.
6. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, wird es schriftlich gemahnt und erhält eine Frist von 14 Tagen ab Zugang zur Zahlung. Bleibt die Zahlung aus, ruhen die Mitgliedsrechte bis zum vollständigen Ausgleich. Weitergehende Maßnahmen richten sich nach der Satzung.

§ 4 Soziale Härtefälle

Bei sozialen Härtefällen kann das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Reduzierung oder Stundung der Mitgliedsbeiträge beim Präsidium stellen. Die Entscheidung des Präsidiums wird regelmäßig überprüft.

§ 5 Regelmäßige Überprüfung

Die Beitragsordnung wird alle zwei Jahre durch das Präsidium überprüft. Das Präsidium erstellt bei Änderungsbedarf ggf. einen Beschluss-Vorschlag zur Änderung der Beitragsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 6 Datenverarbeitung und SEPA-Mandat

Für die Beitragserhebung verarbeitet der Verein personenbezogene Daten (u. a. Name, Anschrift, IBAN) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Es gilt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat (siehe Beitragserklärung).

Merzig, den 07.11.2025